

tungsstellen sowie kinderreiche Mütter und Väter angehören. In den Gemeinden sind die Maßnahmen entsprechend den örtlichen Bedingungen zu koordinieren.

§ 10

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage

(1) Kinderreiche Familien sind mit solchen Wohnungen zu versorgen — insbesondere in Neubauten —, die der Personen- und Zusammensetzung (Alter und Geschlecht) dieser Familien gerecht werden. Die Größe und Ausstattung der Wohnungen hat auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen.

(2) Die örtlichen Staatsorgane legen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen, Vorsitzenden von Produktionsgenossenschaften und sozialistischen Wohnungsbau- genossenschaften sowie anderen gesellschaftlichen Kräften Maßnahmen fest, die eine kontinuierliche Versorgung kinderreicher Familien mit geeignetem Wohnraum sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören die

- a) besondere Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs der betreffenden Familien bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaus entsprechend der im Territorium vorhandenen Zahl und Größe von kinderreichen Familien,
 - b) bevorzugte Zuweisung großer volkseigener und genossenschaftlicher Neubauwohnungen sowie vorrangige Zuweisung freierwerdender größerer Wohnungen im volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestand,
 - c) Vermittlung von Siedlungshäusern u. ä., die den Erfordernissen kinderreicher Familien besonders gerecht werden,
 - d) Organisation von Wohnungstauschen mit Bürgern, deren Wohnraum unterbelegt ist,
 - e) Ausnutzung örtlicher Reserven durch organisierten Um- und Ausbau von geeignetem volkseigenem, genossenschaftlichem und privatem Wohnraum bei gleichzeitiger Modernisierung,
 - f) Vergabe von Zustimmung zur Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß Angebots- und Wiederverwendungsprojekte, die den Familiengrößen entsprechen und im Kreis gebaut werden können, angeboten und für den Bau die in der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBL II Nr. 80 S. 709) vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
 - g) Gewährung von Vergünstigungen für kinderreiche Familien bei der Ausreichung von Krediten zur Finanzierung des Kaufes von Eigenheimen und für den Erwerb von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen entsprechend den Rechtsvorschriften.
- (3) Betriebe und Genossenschaften, die über Werkwohnungen verfügen, haben bei der Vergabe von Wohnungen vorrangig kinderreiche Familien zu berücksichtigen.

**Gewährung von Mietzuschüssen
und sonstigen finanziellen Zuwendungen**

§ 11

(1) Kinderreiche Familien sowie alleinstehende Bürger mit 3 Kindern erhalten entsprechend den sozialen Erfordernissen durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke Zuschüsse für Miete in Höhe des Teiles des Mietbetrages (einschließlich Entgelte für Heizung, Warmwasser und sonstige Nebenleistungen), der 3 % des Bruttoeinkommens der Eltern oder des alleinstehenden Bürgers übersteigt. Voraussetzung ist, daß

- a) bei kinderreichen Familien
das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, des alleinstehenden Elternteils oder der Erziehungsberechtigten

1 500 M zuzüglich 100 M für das 5. und jedes weitere Kind,

- b) bei alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern
das monatliche Bruttoeinkommen dieser Bürger 1 000 M

nicht übersteigt.

(2) Die Mietzuschüsse werden über die in der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBL II Nr. 27 S. 318) festgelegten Vergünstigungen hinaus gewährt

(3) Gehören dem Haushalt wirtschaftlich selbständige Kinder oder andere wirtschaftlich selbständige Personen mit eigenem Einkommen an, wird der Mietzuschuß nach vorheriger Absetzung eines Anteiles dieser Haushaltsangehörigen an der Gesamtwohnungsmiete errechnet.

§ 12

(1) Kinderreichen Familien sowie alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen

- a) zum Erwerb von Kinderbekleidung, Betten und anderen Möbeln, Bettwäsche, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen sowie bei besonders hohem Aufwand für Gas- und Stromverbrauch,
- b) für Umzugskosten,
- c) anlässlich der Einschulung, der Teilnahme am Kinderferienlager und der Jugendweihe

gewährt werden, wenn das Einkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers die im § 11 Abs. 1 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Zuwendungen können auch in Form von verbilligten Dienstleistungen (chemische Reinigung, Schuhreparaturen, Waschleistungen usw.), Eintrittspreismäßigung bei kulturellen und Sportveranstaltungen, Minderung des Anteils der Eltern an den Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, kostenloser oder preisermäßigter Schüler- und Kinderspeisung sowie Abgabe von Trinkmilch gewährt werden.

§ 13

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der kinderreichen Familien sowie der alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern ist zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitsschutzes,
- regelmäßige und schnelle Konsultationsmöglichkeit in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- Bereitstellung von Betten in stationären Kindereinrichtungen bei Vorliegen einer sozial-medizinischen Indikation,
- bevorzugte Bereitstellung von Vorbeugungs- und Heilkuren,
- Schaffung von Voraussetzungen durch die Betriebe und zuständigen Staatsorgane, um den Eltern bzw. einem Elternteil Kuren zu ermöglichen (z. B. durch vorübergehende Unterbringung und Betreuung von Kindern, insbesondere in Kindereinrichtungen).

§ 14

Förderung der Kinder

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sichern gemeinsam mit den Direktoren der Schulen, daß den kinderreichen Familien und alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern besondere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zuteil wird. Das erfolgt durch eine besonders enge Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, durch Erziehungsberatung, durch die